Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1976)

Heft: 4

Artikel: Liste der veröffentlichten Verträge und weiterer wichtiger Vereinbarungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938578

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in der Zukunft auch als Auslandschweizer berechtigt, an den Abstimmungen unseres Landes teilzunehmen, da auf den 1. Januar 1977 die dafür notwendigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

Unlängst las ich in einer Dissertation eines stud.phil.: Für den Fortbestand unserer Demokratie wird die Jugend von heute verantwortlich sein.

Tragen Sie diese Verantwortung mit Würde! Ich wünsche Ihnen viel Glück im weiteren Leben.

****

Liste

der veröffentlichten Verträge und weiterer wichtiger Vereinbarungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein

Wahrung der liechtensteinischen Interessen in Drittstaaten. Notenaustausch vom 21./24. Oktober 1919 (nicht publiziert).

Grenzen

Vertrag vom 23. Dezember 1948 über eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn (AS 1949 II 1063).

Abkommen vom 7. Mai 1955 über die Festlegung der Landesgrenze im Rhein (AS *1956* 139).

Nachbarschaftliche Regelungen

Übereinkunft vom 1. Juli 1885 über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilierten Medizinalpersonen zur Berufsausübung (BS *11* 175).

Gegenseitigkeitserklärung vom 8. Oktober/7. Dezember 1938 und 4. Januar 1939 über die Ausübung der Krankenkassen- und Unfallversicherungspraxis in der Nachbarschaft durch die Grenzärzte der beiden Länder (nicht publiziert).

Zollanschlussvertrag und damit zusammenhängende Regelungen

Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, samt Schlussprotokoll (BS *11* 160).

Vertrag vom 22. November 1950 betreffend Abänderung von Artikel 35, erster Absatz, und Artikel 36 des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 (AS *1952* 118).

Vereinbarung vom 24. September 1964 betreffend die Änderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den Einnahmen und Ausgaben der schweizerischen Zollverwaltung, wirksam ab 1. Januar 1962 (AS *1964* 855).

Vereinbarung vom 24. September 1964 betreffend Änderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der eidgenössischen Warenumsatzsteuer, wirksam ab 1. Januar 1962 (AS *1964* 853).

Notenaustausch vom 24. September 1964 betreffend die Leistung eines jährlichen Beitrages durch das Fürstentum Liechtenstein an die Aufwendungen der Eidgenossenschaft für die Brotgetreideversorgung, wirksam ab 1. Januar 1962 (nicht publiziert).

Interkantonale Vereinbarung vom 3. Juni 1971 über die Kontrolle der Heilmittel (AS *1972* 1026). Geltung für das Fürstentum Liechtenstein gemäss Notenaustausch vom 27. Februar 1973 (AS *1973* 573).

Briefwechsel vom 4. Februar/12. März 1970 über die Sömmerung von Vieh in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in Österreich (Vorarlberg) (AS *1972* 1658).

Notenaustausch vom 25. Januar 1950 betreffend die Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein durch schweizerische Behörden (AS *1973* 973).

Protokoll vom 2. September 1963 betreffend die Anwendung des schweizerisch-österreichischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein (abgeschlossen von der Schweiz, Liechtenstein und Österreich) (AS *1964* 1162).

Vereinbarung vom 24. Oktober 1967 zwischen der Schweiz, Liechtenstein und Österreich betreffend die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Bludenz-Feldkirch-Buchs-Sargans und hinsichtlich der nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Buchs (AS *1968* 14).

Notenaustausch vom 11. Dezember 1967 über die Mitwirkung des Eidgenössischen Arbeitsinspektorats beim Vollzug des liechtensteinischen Arbeitsgesetzes (nicht publiziert).

Protokoll vom 4. Januar 1960 über die Anwendung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation auf das Fürstentum Liechtenstein (abgeschlossen von den Signatarstaaten des Übereinkommens und Liechtenstein) (AS *1960* 634).

Protokoll vom 27. März 1961 über die Anwendung des Abkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland auf das Fürstentum Liechtenstein (abgeschlossen von den Signatarstaaten des Abkommens und Liechtenstein) (AS *1961* 489/554).

Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein (abgeschlossen zwischen der Schweiz, Liechtenstein und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) (AS *1972* 3288).

Zusatzabkommen vom 22. Juli 1972 über die Geltung des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein (abgeschlossen zwischen der Schweiz, Liechtenstein und den Mitgliedstaaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl) (BBl *1972* II 950; noch nicht in Kraft getreten).

Fremdenpolizeiliche Regelungen

Niederlassungsvertrag vom 6. Juli 1874 (BS *11* 173).

Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat (AS *1964* 1).

Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit (AS *1964* 5).

Notenaustausch vom 18. November 1943/4. Februar 1944 betreffend die Ausübung des Viehhändlerberufes in der Schweiz durch liechtensteinische Staatsangehörige (nicht publiziert).

Interkantonale Übereinkunft vom 13. September 1943 über den Viehhandel (BS *9* 372, AS *1967* 1643). Geltung für das Fürstentum Liechtenstein gemäss Notenaustausch vom 18. November 1943/4. Februar 1944 (nicht publiziert).

Regelung betreffend die PTT

Übereinkommen vom 10. November 1920 betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und die schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung (BS *11* 177).

Urteilsvollstreckung

Abkommen vom 25. April 1968 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen (AS *1970* 79).

Soziale Sicherheit

Notenaustausch vom 31. Dezember 1932 über die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in der sozialen Unfallversicherung (BS *11* 184).

Abkommen vom 3. September 1965 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, samt Schlussprotokoll (AS *1966* 1227).

Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1967 betreffend die Durchführung des Abkommens vom 3. September 1965 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, wirksam ab 1. Juli 1966 (AS *1963* 376).

Abkommen vom 26. Februar 1969 über Familienzulagen (AS *1970* 525).

Fischerei

Übereinkunft vom 5. Juli 1893 betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee, samt Schlussprotokoll (abgeschlossen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und den Regierungen von Baden, Bayern, Liechtenstein, Osterreich-Ungarn und Württemberg) (BS *14* 218).

Eisenbahnen

Staatsvertrag vom 27. August 1870 zwischen der Schweiz, Österreich-Ungarn, zugleich in Vertretung für Liechtenstein, dann Bayern über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margrethen sowie von Feldkirch nach Buchs (BS *13* 299).

Strassenverkehr

Notenaustausch vom 30. Januar/16. Februar 1954 über die gegenseitige Anerkennung der Ausweise für die Führung von Motorfahrzeugen (AS *1972* 769).

Die tatsächliche Stellung der Auslandschweizer in Liechtenstein

Im Fürstentum Liechtenstein wohnen rund 2900 Schweizer Bürger. Diese sind zum Teil im Schweizer-Verein zusammengeschlossen, der sehr aktiv ist und gute Beziehungen zu den Behörden und der Bevölkerung in Liechtenstein unterhält; damit trägt er seinerseits zu einem freundschaftlichen Verhältnis zwischen den beiden Ländern bei.

Die Landsleute in Liechtenstein sind trotz Wohnsitz in unmittelbarer Nachbarschaft Auslandschweizer. Hinsichtlich der politischen Rechte und in andern Belangen, wie z. B. der Fürsorge, unterstehen sie dem gleichen Recht wie die Auslandschweizer in andern Staaten. Doch kommen ihnen die Regelungen zugute, die für die gesamte Bevölkerung ihres Gastlandes gelten, wie die günstigen staatsvertraglichen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf dem Gebiete der Sozialversicherung (s. Abschn. 26).

Die Schweizer in Liechtenstein unterstehen wie andere Auslandschweizer der militärischen Meldepflicht, erhalten Auslandurlaub und sind von der persönlichen Dienstleistung gegen Bezahlung des Militärpflichtersatzes befreit. Da indessen im Fürstentum keine schweizerische Vertretung besteht, musste eine Sonderregelung in bezug auf die militärische Kontrollführung getroffen werden. Diese ist dem Sektionschef von Buchs SG übertragen, dem alle Aufgaben obliegen, die den schweizerischen Auslandvertretungen in bezug auf die Kontrollführung, die Aushebung sowie das Aufgebot der Auslandschweizer zum Instruktionsdienst oder zum aktiven Dienst übertragen sind.

Das Verbot, die militärische Uniform und militärische Ausrüstungsgegenstände im Ausland aufzubewahren, gilt auch für das Gebiet des Fürstentums. Gemäss einer kürzlich getroffenen Regelung können Wehrmänner, die in Liechtenstein wohnen und Militärdienst leisten, ihre militärischen Effekten in den Zeughäusern Sargans, Chur oder St. Gallen deponieren. Für den schiesspflichtigen Wehrmann besteht die Möglichkeit, der Schützensektion des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein beizutreten und im Schützenstand der Feldschützen-Gesellschaft in Buchs zu schiessen. Mitglieder der Schiess-Sektion des Schweizer-Vereins können ihre persönliche Waffe (ohne Munition) nach Liechtenstein mitnehmen.

Vorstehend veröffentlichte Liste über die Verträge sowie den Bericht über "Die tatsächliche Stellung der Auslandschweizer in Liechtenstein stammen aus dem "Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein vom 21. Dezember 1973.